

werden (vergl. jedoch § 34), hat aber das Recht, jeder Ausschußsitzung mit beratender Stimme beizuwohnen (§ 31).

Wegen der Rechte des Präsidenten wird im übrigen auf §§ 3, 24 bis 27 L.D. verwiesen.

### § 9.

#### Die Stellvertretung des Präsidenten.

Die stellvertretenden Präsidenten unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung und vertreten ihn bei Behinderungen nach der Reihenfolge ihrer Wahl oder freier Bestätigung.

Sind der Präsident und seine Stellvertreter gleichzeitig behindert, so haben die Schriftführer in der in § 7 Absatz 2 bestimmten Reihenfolge die laufenden Geschäfte einschließlich der Leitung der Sitzungen zu übernehmen.

### § 10.

#### Die Schriftführer.

Die Schriftführer haben den Präsidenten in der Geschäftsführung zu unterstützen. Sie haben dabei insbesondere

1. die Protokolle über die Verhandlungen der Kammer zu fertigen (§ 57);
2. die Anwesenheitsliste (§ 32 L.D.), sowie die Stimmliste (§§ 52, 53) zu führen;
3. dafür zu sorgen, daß Verzeichnisse über
  - a) die Eingänge der Kammer (§ 16),
  - b) Gegenstände, die für die Tagesordnung und
  - c) Gegenstände, die für das Vereinigungsverfahren reif sind,
 geführt werden;
4. den Druck der Vorlagen, Verhandlungen und sonstigen Schriften, sowie
5. die Durchsicht der stenographischen Berichte (§ 7 L.D.) zu überwachen;
6. in Angelegenheiten, für die keine Berichterstatter bestellt sind, Vorlagen und Schriften zu entwerfen und für ihre Ausfertigung zu sorgen;
7. Schriftstücke vorzulesen, die Stimmen zu sammeln (§ 54), zu zählen und zu vermerken, sowie
8. die Kanzlei und insbesondere das Akten-, Kassen- und Rechnungswesen zu beaufsichtigen.

Die Verteilung der Geschäfte unter die Schriftführer ist Sache des Präsidenten.

## 2. Die Vollsitzungen.

### § 11.

#### Öffentliche und geheime Sitzung.

Nach § 135 der Verfassung sind die Sitzungen der Kammer öffentlich, während geheime Sitzung einzutreten hat

1. auf Verlangen der Staatsregierung bei Eröffnung ihrer Vorlagen und den Verhandlungen darüber,
2. auf den Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Kammermitglieder.

Wenn drei Abgeordnete den Antrag stellen, so ist darüber in geheimer Sitzung nach den Bestimmungen unter 2 zu entscheiden. Alle in geheimer Sitzung verhandelten Gegenstände unterliegen auch für die weitere Behandlung gegenüber jedermann, außer den Mitgliedern der Ständeverammlung und den Beauftragten der Regierung, der Geheimhaltung.